



Wertarbeit mit Immobilien

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG

Bergisch Gladbach

ISIN: DE000A2BPK00

WKN: A2BPK0

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre * unserer Gesellschaft ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag, den 12. Juni 2025, um 13:00 Uhr (MESZ)

(Einlass ab 12:30 Uhr),

**im Bürogebäude unserer Gesellschaft (Konferenzraum im Zwischengeschoss) in
Buddestraße 14, 51429 Bergisch Gladbach.**

* *Allein zwecks besserer Lesbarkeit wird hierin auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle hierin verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten stets gleichermaßen für natürliche Personen jedes Geschlechts sowie jegliche juristischen Personen und sind geschlechtsneutral zu verstehen.*

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der im Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von 18.620.744,37 Euro wird wie folgt verwendet:

- Ein Teilbetrag in Höhe von 3.900.429,00 Euro wird zur Ausschüttung einer Dividende von 0,30 Euro je dividendenberechtigten Stückaktie an die Aktionäre verwendet.
- Der verbleibende Teilbetrag in Höhe von 14.720.315,37 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu diesem Vorschlag wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig wird (§ 58 Abs. 4 Satz 2 AktG). Dementsprechend soll die Dividende am 17. Juni 2025 ausgezahlt werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das am 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das am 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG und § 6 Abs. (1) der Satzung aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Mit der Beendigung der Hauptversammlung am 12. Juni 2025 endet turnusgemäß die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Herrn Dr. Johannes Fritz. Mithin ist für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 12. Juni 2025 von der Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

für die Zeit ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 zu beschließen hat, in den Aufsichtsrat zu wählen

Herrn Dr. Johannes Fritz,
wohnhafte in Bad Soden am Taunus,
Selbständiger Unternehmensberater.

Angaben entsprechend § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Weitere Mandate von Herrn Dr. Johannes Fritz bestehen in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- a) als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Drees & Sommer SE, Stuttgart,
- b) als Mitglied des Aufsichtsrats der ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main,
- c) als Mitglied des Aufsichtsrats der Messer SE & Co. KGaA, Sulzbach (Taunus).

Zudem ist er im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens Mitglied im Verwaltungsrat der Evoco AG, Zürich, Schweiz.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

die Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 2 (Gegenstand des Unternehmens) zur Anpassung des Unternehmensgegenstands

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut in § 2 der Satzung unserer Gesellschaft ist der Gegenstand des Unternehmens

- der Erwerb, die Vermittlung, die Nutzung, die Vermietung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, deren Errichtung, Entwicklung und Veräußerung, sowie alle damit zusammenhängende Geschäfte im In- und Ausland;

- die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in diesem Zusammenhang, insbesondere auf den Gebieten des Portfolio-, Asset-, Facility- und Fondsmanagements einschließlich der Tätigkeiten, die der Genehmigung nach § 34 c Gewerbeordnung bedürfen;
- die Beratung Dritter bei Kapitalanlagen und die Vermittlung von Finanzierungen;
- der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Unternehmen, Aktien, Geschäftsanteilen und anderen Anteilen an solchen Unternehmen, insbesondere Immobiliengesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds sowie die Gründung solcher Unternehmen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG ist, was auch in ihrer Firmierung zum Ausdruck kommt, die geschäftsleitende Holdinggesellschaft der HAHN Gruppe, die ihre operativen Aktivitäten wiederum über andere Unternehmen (insbesondere Immobilienunternehmen) organisiert, an denen sie beteiligt ist. Da der Unternehmensgegenstand unserer Gesellschaft somit nahezu vollständig über Tochtergesellschaften ausgefüllt wird, soll dies auch in der Formulierung des Unternehmensgegenstands entsprechend klargestellt und dieser an die aktuellen Gegebenheiten der Geschäftstätigkeit angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen mithin vor, zu beschließen:

Der Gegenstand des Unternehmens wird geändert und dem entsprechend § 2 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere Immobilienunternehmen, sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft und das Erbringen von hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, soweit diese nicht gesondert erlaubnispflichtig sind.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind.“

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag der Gesellschaft mit der DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH

Die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG als Obergesellschaft hat am 22. April 2025 mit ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH, Bergisch Gladbach (die „GmbH“), einen Gewinnabführungsvertrag entsprechend §§ 291 Abs. 1, 302 AktG geschlossen. Mit dem Vertrag verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG ihren gesamten Gewinn an die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG abzuführen, und diese verpflichtet sich entsprechend § 302 AktG zum Ausgleich von während der Vertragsdauer bei der Tochtergesellschaft entstehenden Verlusten. Der Gewinnabführungsvertrag wird in einem gemeinsamen Bericht des Vorstands der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im Einzelnen erläutert und begründet. Dazu und zu weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Unternehmensvertrag wird auf den weiter unten stehenden Abschnitt II. Ziffer 6 („Unterlagen, Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft“) verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag vom 22. April 2025 zwischen der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG und der DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH, Bergisch Gladbach (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 78962), zuzustimmen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

*HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG (AG Köln, HRB 46697),
vertreten durch die Herren Thomas Kuhlmann und Christoph Horbach
als deren gemeinsam vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands mit der Befugnis, im
Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen,
- nachfolgend „AG“ genannt -*

und

*DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH (AG Köln, HRB 78962),
vertreten durch die Herren Marcel Schendekehl und Torsten Klotz
als deren gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer mit der Befugnis, im Namen der
Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen,
- nachfolgend „GmbH“ genannt -*

Vorbemerkung

Die AG ist alleinige Gesellschafterin der GmbH.

Das Geschäftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

§ 1 Gewinnabführung

- 1. Die GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 ihren gesamten während der Dauer des Vertrages ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn entsprechend § 301 des Aktiengesetzes (AktG) an die AG abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Als Gewinn der GmbH gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Rücklagen etwa einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag.*
- 2. Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so sind sie auf Verlangen der AG wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der GmbH zu verwenden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.*

§ 2 Verlustübernahme

Die AG ist gegenüber der GmbH zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften in § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der AG geschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem diese Handelsregistereintragung erfolgt.*
- 2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des 31.12.2029. Sollte der Vertrag erst nach dem 31.12.2025 in das Handelsregister der GmbH eingetragen werden oder künftig das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen, so ist er frühestens nach einer Dauer von fünf vollen Zeitjahren zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich kündbar.*

3. *Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.*
4. *Endet dieser Vertrag, so hat die AG den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.*

§ 4 Schlussbestimmungen

1. *Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der schriftlichen Form und wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Sie steht außerdem unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der AG.*
2. *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem von den Parteien mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.*

[Ort/Datum, Unterschriften]

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist gemäß § 15 Abs. (1) der Satzung in Verbindung mit § 123 Abs. 2 und 3 sowie § 67 Abs. 2 des Aktiengesetzes (AktG) nur berechtigt, wer sich zur Hauptversammlung anmeldet und für den die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind (Teilnahmeberechtigte).

Die Anmeldung muss in Textform erstellt sein, in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft spätestens

bis zum 5. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

unter folgender Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach
oder per Telefax: + 49 (0) 2202/2356911
oder per E-Mail: hahnag2025@aaa-hv.de

Nach Erfüllung der vorstehenden Teilnahmevoraussetzungen werden den Teilnahmeberechtigten Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen und die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung an die Gesellschaft unter der vorgenannten Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts.

Die Einberufung zur Hauptversammlung einschließlich der Tagesordnung sowie Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachterteilung wird die Gesellschaft den zu Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, mithin am 22. Mai 2025, 00:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragenen sowie den Aktionären und Intermediären, die es verlangen, übersenden (§ 125 Abs. 2 AktG). Die vorgenannten Unterlagen stehen auch im Internet unter der Adresse

www.hahnag.de/investor-relations/hauptversammlung/

zum Abruf zur Verfügung.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und andere, mit diesen nach aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen oder Institutionen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben; Näheres hierzu regelt § 135 AktG.

Hinweise zum Umschreibestopp im Aktienregister

Da die Aktien der Gesellschaft Namensaktien sind, bestehen im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Aktien gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur für und gegen die im Aktienregister eingetragenen.

Für das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden im Zeitraum nach Ablauf der Anmeldefrist – 5. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ) – bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen (Umschreibestopp). Damit wird der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand zum Ablauf der Anmeldefrist entsprechen.

Durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung werden Aktien nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können also auch nach erfolgter Anmeldung und ungeachtet des Umschreibestopps über ihre Aktien weiter frei verfügen.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter („Stimmrechtsvertreter“) vertreten zu lassen. Auch im Fall der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung, wie vorstehend in Ziffer 1 dieses Abschnitts II. erläutert, erforderlich.

Wenn ein Teilnahmeberechtigter die Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchte, muss er diesen zu jedem Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt wird, Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Der jeweilige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Erteilung von Weisungen an Stimmrechtsvertreter kann ausschließlich zu den von der Gesellschaft bekanntgemachten Beschlussvorschlägen des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats sowie zu den von der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären erfolgen. Sollte es unter einem Tagesordnungspunkt zu Einzelabstimmungen über zusammengefasste Beschlussvorschläge kommen, so gilt eine hierzu erteilte Weisung an die Stimmrechtsvertreter jeweils entsprechend für die einzelnen Beschlussvorschläge.

Die Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen in Textform (§ 126b BGB) erteilt (auch geändert oder widerrufen) werden. Aus organisatorischen Gründen sollte für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an Stimmrechtsvertreter ein dafür bereitgestelltes Formular genutzt werden.

Für die Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter können die Teilnahmeberechtigten den „Anmeldebogen zur Hauptversammlung 2025“ benutzen, der den im Aktienregister Eingetragenen zusammen mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandt wird. Einzelheiten und Formulare zur Vollmacht- und Weisungserteilung sowie zu Änderungen insoweit, auch an die Stimmrechtsvertreter, erhalten die Teilnahmeberechtigten nach ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung zusammen mit der Eintrittskarte, zudem können sie kostenfrei bei der Gesellschaft angefordert werden und stehen auch im Internet unter der Adresse

www.hahnag.de/investor-relations/hauptversammlung/

zur Verfügung.

Es wird gebeten, der Gesellschaft Vollmachten und Weisungen postalisch, per Telefax oder per E-Mail aus organisatorischen Gründen bei ihr zugehend

bis spätestens am 11. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

unter folgender Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zuzusenden:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach
oder per Telefax: + 49 (0) 2202/2356911
oder per E-Mail: hahnag2025@aaa-hv.de

Außerdem bieten wir in der Hauptversammlung erschienenen Teilnahmeberechtigten an, die Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten und/oder Weisungen desselben Teilnahmeberechtigten, so werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1.) über den Letztintermediär entsprechend § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, (2.) per E-Mail, (3.) per Telefax und (4.) postalisch. Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Vollmachten und/oder Weisungen zu, so wird die zuletzt zugegangene Erklärung als verbindlich erachtet. Der zuletzt fristgerecht zugegangene Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmrechte in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung anderer Aktionärsrechte, z.B. zur Stellung von Anträgen und zur Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, entgegennehmen und sich bei Abstimmungen, für die keine Weisung erteilt wurde, in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren stets der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilnehmen werden.

3. Ausübung von Aktionärsrechten durch Bevollmächtigte, Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Teilnahmeberechtigte haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, z.B. auch durch einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung. Bevollmächtigt ein Teilnahmeberechtigter mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall der Bestellung eines Bevollmächtigten ist eine fristgerechte Anmeldung, wie vorstehend in Ziffer 1 dieses Abschnitts II. erläutert, erforderlich.

Die Vollmacht kann durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erteilt (auch widerrufen) werden. Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, hat die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

Der Anwendungsbereich des § 135 AktG betrifft die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder anderen, mit diesen nach aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen, für die in der Regel Besonderheiten gelten. Wenn die Absicht besteht, einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere, mit diesen gemäß aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution zu bevollmächtigen, erscheint es mithin empfehlenswert, dass sich Vollmachtgeber und Bevollmächtigte rechtzeitig abstimmen.

Für die Erteilung einer Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises der Bestellung eines Bevollmächtigten sowie für den Widerruf einer Vollmacht bietet die Gesellschaft als Kontaktdaten folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse an:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach
oder per Telefax: + 49 (0) 2202/2356911
oder per E-Mail: hahnag2025@aaa-hv.de

Teilnahmeberechtigte können für die Vollmachterteilung den ihnen mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandten „Anmeldebogen zur Hauptversammlung 2025“ benutzen. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Ein entsprechendes Vollmachtformular steht auch im Internet unter der Adresse

www.hahnag.de/investor-relations/hauptversammlung/

zum Abruf zur Verfügung.

4. Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (§ 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG)

Aktionäre können unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG sowie § 70 AktG). Ein solches Verlangen ist schriftlich und ausschließlich an den Vorstand zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also

bis spätestens 18. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

zugehen. Es wird gebeten, entsprechende Verlangen an die folgende Anschrift zu übersenden:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG
– Vorstand –
Buddestraße 14
51429 Bergisch Gladbach

5. Rechte der Aktionäre zur Ankündigung von Anträgen und Wahlvorschlägen (§ 126 Abs. 1 und § 127 AktG)

Eventuelle (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG
Herrn Marc Weisener
Buddestraße 14
51429 Bergisch Gladbach
oder per E-Mail: mweisener@hahnag.de

Rechtzeitig eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge, d.h. solche, die der Gesellschaft

bis spätestens 28. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

zugehen, werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Internet unter der Adresse

www.hahnag.de/investor-relations/hauptversammlung/

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht.

Auch ein der Gesellschaft bereits zuvor übersandter Gegenantrag oder Wahlvorschlag muss in der Hauptversammlung ausdrücklich gestellt werden, selbst wenn er vorher zugänglich gemacht wurde. Ein Gegenantrag oder Wahlvorschlag zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten kann im Übrigen in der Hauptversammlung auch dann noch gestellt werden, wenn er der Gesellschaft nicht zuvor innerhalb der Frist nach § 126 Abs. 1 AktG zugesandt worden war.

6. Unterlagen, Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

www.hahnag.de/investor-relations/hauptversammlung/

folgende Unterlagen zugänglich:

- diese Einladung zur Hauptversammlung,
- die Unterlagen zu Punkt 1 der Tagesordnung (Jahresabschluss, Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats),
- zu Punkt 2 der Tagesordnung der Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2024,
- zu Punkt 8 der Tagesordnung (i) der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH, (ii) die Jahresabschlüsse der Gesellschaft – die als kleine Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB und § 17 Abs. (1) Satz 3 ihrer Satzung zur Aufstellung von Lageberichten nicht verpflichtet war – für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024, (iii) die Jahresabschlüsse und Lageberichte der DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 sowie (iv) der gemeinsame Bericht über den Gewinnabführungsvertrag durch den Vorstand der Gesellschaft und durch die Geschäftsführung der DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH gemäß § 293a AktG,

- weitere Unterlagen und Informationen.

Einer Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) und eines entsprechenden Prüfungsberichts bedarf es hier nach § 293b Abs. 1 AktG nicht, weil sich alle Anteile der DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH in der Hand der Gesellschaft befinden. Aus demselben Grund enthält der Gewinnabführungsvertrag auch keine Bestimmungen zu Ausgleich oder Abfindung außenstehender Aktionäre nach den §§ 304, 305 AktG.

Die Unterlagen zu den Punkten 1, 2 und 8 der Tagesordnung werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

7. Hinweis zum Datenschutz

Die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG, Buddestraße 14, 51429 Bergisch Gladbach, Telefon Nr.: +49 (0) 2204/9490-0, E-Mail: datenschutz@hahnag.de, Internet: www.hahnag.de, erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von ihren Aktionären bzw. von den durch diese bevollmächtigten Vertretern zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung, einschließlich des Anmeldeprozesses zur Hauptversammlung sowie der anderen stattfindenden Erfassungs- und Auswertungsprozesse.

Mit der Führung des elektronischen Aktienregisters hat die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG die Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München, beauftragt. Die beim Erwerb, der Verwahrung oder Veräußerung der Namensaktien der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG mitwirkenden Kreditinstitute bzw. Intermediäre leiten in der Regel die für die Führung des Aktienregisters relevanten Angaben an die Computershare Deutschland GmbH & Co. KG weiter. Diese Weiterleitung erfolgt über die Clearstream Banking Frankfurt, die als Zentralverwahrer die technische Abwicklung von Wertpapiergeschäften und die Verwahrung der Aktien für die Intermediäre wahrnimmt. Zur technischen Abwicklung der Hauptversammlung bedient sich die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG zum Teil externer Dienstleister, bei denen es sich um Unternehmen aus folgenden Kategorien handelt: Dienstleister für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sowie deren Subunternehmer, Dienstleister für die Führung des Aktienregisters, IT-Dienstleister.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten aus dem Anmeldeformular ist notwendig, um die Hauptversammlung ordnungsgemäß vorbereiten, durchführen und nachbereiten zu können. Ohne diese Bereitstellung können Aktionäre bzw. deren bevollmächtigte Vertreter nicht an der Hauptversammlung teilnehmen oder Rechte zu dieser ausüben.

Weitergehende Informationen zum Datenschutz können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

www.hahnag.de/datenschutz

abgerufen oder kostenlos bei der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG unter der vorstehenden Adresse angefordert werden.

Bergisch Gladbach, im April 2025

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG

Der Vorstand